

Wir für Stommeln

Leben im Zeichen der Mühle



Wir für Stommeln e.V.
Kirschenweg 9
50259 Pulheim

Satzung

Ihr Ansprechpartner:

Dieter Wesselow

Mobil +49 171 8614 660
E-Mail info@wirsto.de

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wir für Stommeln e.V.“ und ist gemeinnützig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stommeln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).
3. Der Satzungszweck wird insb. verwirklicht durch Aktivitäten und Aktionen in Bezug auf Verschönerung des Ortes Stommeln und die Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Stommeln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag auf Grund sachgerechter Erwägungen durch Beschluss.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme geben.
4. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen.
5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Während des Widerspruchsverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
6. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Finanzierung des Vereins

1. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
2. Der Verein finanziert sich durch Spenden, kommunale Zuschüsse und Umlagen.
3. Umlagen bis zu einer max. Höhe von € 5000,-- werden bei Bedarf vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus drei, max. fünf Vorstandsmitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden bestimmt wird.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der dem Vorstand berät und projektspezifische Belange vertritt.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veranlassung und Organisation von Aktionen;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Erstellung des Jahresberichtes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

3. Sollte eine Anpassung der Satzung durch das Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden so kann der Vorstand dies beschließen. Die Mitglieder werden kurzfristig hierüber informiert.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

- a) Durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft;
- b) Durch Amtsniederlegung;
- c) Durch Tod.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

§10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen des Vorstandes.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Nichtmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Jede anwesende natürliche und juristische Person hat nur eine Stimme. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist vor jeder Mitgliederversammlung besonders zu erteilen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins;
- f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die in der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Entscheidungen.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlleiter zu übertragen, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
6. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt . Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§14 Abs.4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim, die es nur zur Attraktivitätssteigerung von Stommeln benutzen darf.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 2.Aug. 2021